

# 1. Anwendbarkeit vorliegender AGB

Vorliegende AGB regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über den Bau respektive die Lieferung von Werkzeugen, mechanischen Teilen und Stanzteilen durch Mecanor SA im Auftrag eines Kunden. Sie gelten mit der Auftragserteilung durch den Kunden als akzeptiert, sofern die Offerte der Mecanor SA darauf verweist.

Allfällige Abweichungen oder Änderungen sind zwischen den Parteien im jeweiligen Vertrag bzw. der jeweiligen Offerte schriftlich festzuhalten, anderslautende Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich wegbedungen.

# 2. Angebot

Das Angebot der Mecanor SA erfolgt unverbindlich und sofern nicht anders vereinbart kostenlos.

Der Inhalt des Angebots bildet geistiges Eigentum und ist vertraulich zu behandeln, d.h. darf ohne Zustimmung von Mecanor SA keinen Drittparteien zugänglich gemacht werden.

Werden nach Rücksprache mit Mecanor SA Ideen und/oder Konzepte, die in der Offerte enthalten sind, durch Drittparteien verwendet oder realisiert, behält Mecanor sich vor, ihre Aufwendungen pauschal in Rechnung zu stellen.

#### 3. Liefergegenstand

Die Lieferung erfolgt gemäss dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses definierten Umfang und in der entsprechenden Ausprägung.

Werden nach Vertragsschluss Leistungsänderungen durch den Kunden gewünscht und sind diese mit einem Mehraufwand für Mecanor SA verbunden, offeriert Mecanor SA diese Änderungen separat. In jedem Fall müssen Änderungen zu ihrer Verbindlichkeit durch Mecanor SA schriftlich bestätigt werden.

Mecanor SA behält sich vor, in eigener Regie technische Änderungen vorzunehmen, soweit diese keine Leistungsminderung oder Preiserhöhung bewirken.

Die Gefahr geht mit Meldung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erfolgt keine Meldung der Versandbereitschaft, geht die Gefahr mit dem Abgang der Ware ab Werk der Mecanor SA auf den Kunden über. Der Gefahrenübergang erfolgt ebenfalls, wenn der Versand auf Begehren des Kunden verzögert wird, respektive aus Gründen, die nicht durch Mecanor verschuldet sind.

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von 20 Tagen nach gemeldeter Versandbereitschaft resp. nach erfolgter Vorabnahme ab, steht es Mecanor frei, die Ware zu liefern oder auf Kosten des Lieferanten zu lagern.

## 4. Werkzeuge

Im Falle von Werkzeugen, die zum Zeitpunkt der Offertstellung für eine Serieteilproduktion bei Mecanor SA vorgesehen sind, offeriert Mecanor SA den Kunden die Werkzeuge grundsätzlich nur anteilsmässig (Participation). In diesem Fall gehört dem Kunden nach

AGB Mecanor SA Seite 1 von 4

vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises nur der kundenspezifisch hergestellte Teil der Werkzeuge, in der Regel die Formteile und Platten.

Der Kunde verpflichtet sich, Mecanor SA die kundenspezifisch hergestellten Teile zu kostenlosem Gebrauch auf unbestimmte Zeit zu überlassen. Mecanor SA verpflichtet sich, diese Teile ausschliesslich zur Herstellung von Produkten für den Kunden einzusetzen.

In keinem Fall besteht für Mecanor SA die Pflicht, die kundenspezifisch hergestellten Teile an den Kunden herauszugeben. In Abweichung dieses Grundsatzes hat der Kunde das Recht, die kundenspezifisch hergestellten Teile bei folgenden Sachverhalten zu übernehmen:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und Mecanor SA durch Mecanor SA.
- Unvorhersehbare Ereignisse, welche eine Produktion durch Mecanor SA länger als 3 Monate objektiv verunmöglichen (z.B. infolge Brand). In solchen Fällen hat Mecanor SA das Recht, nach Wiederaufnahme der Produktion die Rückführung der Werkzeuge zu verlangen.
- Im Falle des Konkurses der Mecanor SA.

Sofern nicht vertraglich anders geregelt, trägt Mecanor SA die Kosten für den periodischen Unterhalt der Werkzeuge und der kundenspezifisch hergestellten Teile (Reinigung, Nachschleifen, Ersatz, Abstimmung). Diese Kosten sind im Teilepreis einkalkuliert. Werden Werkzeuganpassungen infolge Abweichungen des Rohmaterials nötig, gehen diese zu Lasten von Mecanor SA sofern Mecanor SA das Material beschafft hat.

Im Falle von Werkzeugen, die bereits zum Zeitpunkt der Offertstellung für eine Serieproduktion beim Kunden vorgesehen sind, offeriert Mecanor SA den Kunden die Werkzeuge vollumfänglich. Nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises gehen die Werkzeuge in diesem Fall in das Eigentum des Kunden über.

In jedem Fall bleiben die Werkzeugzeichnungen Eigentum der Mecanor SA und es werden nur Kopien der Werkzeugzeichnungen ausgeliefert, die zum Betrieb der Werkzeuge notwendig sind.

## 5. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich rein netto ab Werk in Schweizer Franken, exklusive Verpackung, Transport, allfällige Montage und Mehrwertsteuer. Sämtliche Unkosten im Zusammenhang mit der Zahlung (z.B. Bankgarantien, Inkasso, etc.) gehen zulasten des Kunden.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Faktura, Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auch ohne Mahnung automatisch ein. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug hat er einen Zins von 5% vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu entrichten.

## 6. Prüfung der Ware und Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferte Ware möglichst sofort, jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen und erkennbare Mängel umgehend schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung hinsichtlich Zustand und Vollständigkeit als genehmigt.

## 7. Lieferfrist, Abnahme

Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst zu laufen nach vertragsgemässer Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben, dem vollständigen Eingang der für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Angaben und Unterlagen des

AGB Mecanor SA Seite 2 von 4

Kunden (insb. Klärung aller technischer Spezifikationen usw.) sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung und, falls gefordert, Beibringung einer Zahlungsabsicherung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Meldung der Versandbereitschaft erfolgt ist.

Sofern Mecanor SA infolge höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht Mecanor SA zu vertreten hat (z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Regierungsmassnahmen, Ausfall von Vor- oder Unterlieferanten, usw.) nicht liefern kann, gilt die Frist als ruhend bis zum Wegfall des Hindernisses, ohne, dass der Kunde Schadenersatz oder Konventionalstrafe verlangen kann.

Bei verspäteter Lieferung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages ausser es wurde dies explizit und schriftlich anders vereinbart.

Das Abnahmeverfahren ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Parteien zu definieren. Vorbehältlich anderer Absprachen gehen die Kosten für eine Abnahme zulasten des Kunden.

Wird die Vorabnahme, der Versand oder die Endabnahme aus vom Kunden zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Kunde dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten.

Wird eine Endabnahme vertraglich vereinbart und wird diese (ohne Verschulden von Mecanor SA) nicht innerhalb von 1 Monat nach Lieferung vollzogen, gelten die gelieferten Komponenten als abgenommen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Solche Mängel sind durch Mecanor SA in angemessener Zeit zu beheben. Für Mängel, die nicht in der gesetzlich vorgeschrieben Weise oder innerhalb der Garantiezeit gerügt werden, übernimmt Mecanor SA keine Haftung/Gewährleistung.

# 8. Haftung, Gewährleistung

Die Gewährleistung für die zugesicherten Eigenschaften des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate oder 3500 Betriebsstunden (das früher Eintreffende), sofern es sich um Werkzeuge handelt. Sie beginnt am Tag der Abnahme oder spätestens 1 Monat nach Auslieferung durch Mecanor SA.

Die Gewährleistung entfällt bei fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung oder bei Bedienungsfehlern durch den Kunden sowie bei natürlicher Abnützung (Verschleiss). Analoges gilt für die Vornahme unsachgemässer Reparaturen oder im Falle der Verwendung von nicht von Mecanor SA gelieferten Ersatzteilen, respektive falls Mecanor SA keine Gelegenheit gegeben wird, einen allfälligen Schaden selbst zu beheben. Für gelieferte Ersatzteile (Verschleissteile ausgeschlossen) oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsdauer neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Reparatur.

Von der Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.

Bei Werkzeugen mit Produktion bei Mecanor SA gewährt Mecanor SA nur die Lieferung von Teilen.

Für gelieferte Prototypen und Serieteile erlischt die Gewährleistung mit der Weiterverarbeitung oder Montage beim Kunden.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden jeder Art - z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, für Nichterfüllung oder positive Vertragsverletzung oder regressweise geltend gemachte

AGB Mecanor SA Seite 3 von 4

Schadenersatzforderungen, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden, wird soweit gesetzlich zugelassen wegbedungen.

Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen der Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Mecanor SA nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

#### 9. Schutzrechte

Soweit es sich um serienmässig hergestellte Bestandteile der Leistungen von Mecanor SA handelt, haftet Mecanor dafür, dass die Nutzung oder der Erwerb des Liefergegenstandes oder von Teilen davon nicht gegen Patentrechte Dritter im Land des Kunden verstossen. Für die kundenspezifischen Ausrüstungskomponenten sowie die Lieferung und Leistungen als Ganzes lehnt Mecanor SA jegliche Haftung ab.

Der Kunde garantiert vollumfänglich, dass die Herstellung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzt und verpflichtet sich, Mecanor SA von allen hierbei entstehenden Verletzungs- und Schadenersatzansprüchen freizustellen.

#### 9. Betriebssicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, sein Personal in der Form zu schulen, dass die Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit beim Betrieb des Liefergegenstandes gewährleistet sind. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die mit dem Liefergegenstand übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen. Entsteht aufgrund der Missachtung dieser Verpflichtungen ein Schaden, verpflichtet sich der Kunde, Mecanor SA von allen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen.

# 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem Schweizerischen Recht. Sämtliche internationalen Übereinkommen, insbesondere das Wiener Kaufrecht werden ausdrücklich wegbedungen.

Gerichtsstand ist Bern.

1. Januar 2017

AGB Mecanor SA Seite 4 von 4